

Rechtsverordnung

Über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Feuchtgebiet östlich der Kirschbachermühle",
Gemarkung Großsteinhausen, Kreis Pirmasens,

vom **01. Sep. 1987**

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Feuchtgebiet östlich der Kirschbachermühle".

§ 2

(1) Der Landschaftsbestandteil liegt in der Gemarkung Großsteinhausen und beinhaltet die Flurstücke Nrn. 3004, 3006, 3005, 3007, 3015, 3016, 3018, 3019, 3020, 3021, 3022/1, 3022/2 und 3022/3.

(2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils verläuft wie folgt:

Beginnend im Nordosten bei Flurstück Nr. 3022/3 entlang des Bachlaufes der Felsalbe, in südlicher Richtung der Grenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 3004 folgend und in östlicher Richtung entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges, der die in Abs. 1 genannten Grundstücke begrenzt, dann nördlich der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 3022/3 folgend.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Außenbereiches der Felsalbe als Lebensgrundlage seltener Tier- und Pflanzengesellschaften zur Sicherstellung des Naturhaushalts und zur Belebung des Landschaftsbildes. Gleichzeitig dient die Unterschutzstellung der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

(1) Alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten. Als solche Maßnahmen gelten insbesondere:

- a) Die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles,
- b) das Verfüllen des Landschaftsbestandteiles mit Materialien jeglicher Art, z.B. Abfällen, Erdaushub, Steinen oder Stroh,
- c) die Veränderung von Gewässern bzw. des Wasserhaushaltes,
- d) die Beunruhigung bzw. Beeinträchtigung von Tieren oder deren Lebensstätten.

(2) Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung der Kreisverwaltung Pirmasens als untere Landespflegebehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahme-genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1, die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles vornimmt,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2, den geschützten Landschaftsbestandteil mit Materialien jeglicher Art, z.B. Abfällen, Erdaushub, Steinen, Stroh, Heu oder sonstigen Pflanzenabfällen, verfüllt,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3, Gewässer bzw. den Wasserhaushalt verändert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4, Tiere oder deren Lebensstätten beunruhigt oder beeinträchtigt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Pirmasens, den **01. Sep. 1987**
Kreisverwaltung Pirmasens


(Duppre)
Landrat